

## ANTRAG

der Abgeordneten Kautz, Ing. Gansch, Krammer, Mag. Riedl, Pietsch, Mag. Heuras, Honeder und Dirnberger

### **betreffend Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau.**

Durch das vom NÖ Landtag am 13. Dezember 2001 beschlossene Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau wird der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau als Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit, eigenen Organen und eigenem Vermögen errichtet und wurde der Krankenanstaltenverband ab 1. Jänner 2002 als Rechtsnachfolger der Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau der betroffenen Krankenanstalten normiert, der in alle Rechte und Pflichten der ehemaligen Rechtsträger hinsichtlich dieser Standorte eintritt.

Weiters wurde im § 21 leg.cit. normiert, dass die Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau die am 31. Dezember 2001 in ihren Krankenanstalten beschäftigten Vertragsbediensteten ab dem 1. Jänner 2002 dem Krankenanstaltenverband zur Dienstleistung an einen der beiden Krankenhausstandorte zuweisen können. Die Vertragsbediensteten blieben daher Gemeindebedienstete.

Bereits im allgemeinen Teil des Motivenberichtes zum Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau wurde ausgeführt, dass „die gewählte Variante der Zuweisung der Vertragsbediensteten aus europarechtlicher bzw. arbeitsrechtlicher Sicht nicht als optimal bezeichnet werden kann, sodass nach Prüfung der arbeitsrechtlichen und europarechtlichen Bestimmungen und Lösungsmöglichkeiten eine Abänderung bzw. Optimierung der Regelung zu überdenken sein wird“.

Aus diesem Grund soll mit beiliegendem Gesetzesentwurf der § 21 leg.cit. geändert werden. Durch die Neufassung des § 21 leg.cit. sollen nunmehr die Vertragsbediensteten der Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau, die mit Stichtag 30. Juni 2002 dem Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau zugewiesen sind, aus ihren Dienstverhältnissen zu den Gemeinden Korneuburg und Stockerau ausscheiden und tritt der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau als Dienstgeber in die Dienstverhältnisse ein. Der Übergang soll aus budget- und lohnverrechnungstechnischen Gründen mit 1. Juli 2002 erfolgen.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Regelung vollinhaltlich der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung der Ansprüche der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben und Unternehmens- oder Betriebsteilen (im folgenden kurz „Betriebsübergangsrichtlinie“ genannt) entspricht.

Wechselt - wie im vorliegenden Fall - die Tätigkeit einer Gebietskörperschaft als Arbeitgeber auf eine eigene juristische Person (hier den Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau als Körperschaft des öffentlichen Rechts), so bildet dies den Tatbestand eines Betriebsüberganges im Sinne des Artikel 1 der Betriebsübergangsrichtlinie.

Nach Art. 1 Abs.1 lit.c der Betriebsübergangsrichtlinie gilt diese für öffentliche und private Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, und zwar unabhängig davon, ob sie Erwerbszwecke verfolgen oder nicht.

Gemäß Art. 3 Abs.1 der Betriebsübergangsrichtlinie gehen die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis aufgrund des Überganges auf den Erwerber über.

Auf Bundesebene wurde die Betriebsübergangsrichtlinie, gestützt auf Artikel 10 Abs.1 Z.11 und 16 B-VG, durch das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG umgesetzt.

Danach sind jedoch unter anderem Arbeitsverhältnisse zu Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Geltungsbereich des AVRAG ausgenommen. Es wird daher entsprechend der Rechtsprechung des OGH (Beschluss vom 15.4.1999, 8 Ob A 221/98b, Übergang einer Musikschule an das Land Tirol) davon ausgegangen, dass bei der Ausgliederung von betrieblichen Einrichtungen, die organisationsrechtlich einen unselbständigen Teil der Organisation einer Gemeinde bilden, das AVRAG nicht zur Anwendung kommt.

Generell binden Richtlinien nur den umsetzungspflichtigen Staat. Ausnahmsweise kann es jedoch nach der Rechtsprechung des EuGH dann zu einer unmittelbaren Anwendung einer Richtlinie kommen, wenn der Mitgliedsstaat der Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

Aufgrund der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zur unmittelbaren Wirkung der Betriebsübergangsrichtlinie für Arbeitsverhältnisse zum „Staat“ wird von der Lehre (z.B. Wachter, DRdA 2000, 140) davon ausgegangen, dass immer dann, wenn vor oder nach dem Betriebsübergang im Sinne der Betriebsübergangsrichtlinie der Bund, ein Land, ein Gemeindeverband oder eine Gemeinde Arbeitgeber eines Arbeitnehmers ist, die Bestimmungen der Betriebsübergangsrichtlinie unmittelbar auf das betreffende Arbeitsverhältnis anzuwenden sind. Auch der oben erwähnte Beschluss des OGH steht dem nicht entgegen.

Im vorliegenden Fall der Übernahme der Rechtsträgerschaft hinsichtlich der Krankenhausstandorte Korneuburg und Stockerau liegt ein solcher Fall vor, und daher ist die Betriebsübergangsrichtlinie unmittelbar anwendbar. Daraus folgt, dass der Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau die Vertragsbediensteten, die den bisherigen Krankenhausstandorten Korneuburg und Stockerau am 30. Juni 2002 zur Dienstleistung zugewiesen sind, mit allen bisherigen Rechten und Pflichten zu übernehmen hat.

Durch § 21 Abs.2 soll nunmehr klargestellt werden, dass für die Befriedigung der besoldungsrechtlichen Anwartschaften und Ansprüche der Vertragsbediensteten, die mit 30. Juni 2002 aus den Dienstverhältnissen zu den Stadtgemeinden Korneuburg

und Stockerau ausscheiden, die Stadtgemeinden Korneuburg und Stockerau jeweils für ihre Dienstnehmer als Ausfallsbürgen - das heißt für den Fall, dass eine Befriedigung ihrer Ansprüche durch den Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau nicht erfolgen kann - haften.

Die Höhe dieser Haftung wurde mit jenem Betrag begrenzt, der sich zum Stichtag 30. Juni 2002 aus der für die genannten Vertragsbediensteten maßgeblich gewesenen besoldungsrechtlichen Stellung unter Berücksichtigung ihrer Verwendung zu diesem Zeitpunkt ergibt.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Kautz, Ing. Gansch u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Gesundheitsausschuss so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung im Gesundheitsausschuss am 21. Februar 2002 möglich ist.